

Antrag

30.04.2012

„Zuständigkeit des AUB für kommunalen Klimaschutz“



Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster

DIE LINKE.
Ratsfraktion Münster

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Sachentscheidung:

1. Der „**Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen (AUB)**“ wird für die Beratung aller Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes zuständig. Die Zuständigkeit soll Vorberatungen und Entscheidungen über Maßnahmen zur Verlangsamung des Klimawandels, insbesondere der Senkung der Emission von Treibhausgasen und ebenso über Maßnahmen zur Abwehr von lokalen Folgen des Klimawandels umfassen.
2. Die Zuständigkeit des AUB für Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes umfasst auch die Vorberatung klimarelevanter Entscheidungen über die kommunale Energieversorgung.
3. Der AUB wird in „**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Bauwesen (AKUB)**“ umbenannt.
4. Die Verwaltung legt dem Rat baldmöglichst entsprechende Formulierungen für die Änderung und Ergänzung der Zuständigkeitsordnung vor.

Dabei sollen insbesondere, falls möglich, folgende Inhalte berücksichtigt werden: „Grundsatzfragen des Umwelt- und Klimaschutzes (Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur, Energie, Klima, Abfall, Ressourcen), Umweltschutzprogramme, Umweltplan, Richtlinien für die Berücksichtigung von Umweltbelangen (Umweltverträglichkeitsprüfung) in Fragen des technischen und planerischen Umweltschutzes, Umweltschutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Alle Angelegenheiten des Klimaschutzes, soweit sie die Umsetzung der Klimaschutzziele der Stadt Münster berühren oder beeinflussen“.

Begründung:

Klimaschutz gehört zu den wesentlichen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie umfasst den vorbeugenden Klimaschutz, insbesondere Maßnahmen zur Verlangsamung des Klimawandels und zur Begrenzung der Emission von Treibhausgasen, wie ebenfalls Maßnahmen zur Abwehr der lokalen Folgen des bereits eingetretenen Klimawandels, zum Beispiel die Freihaltung von Frischluftschneisen, die Anlage von Retentionsflächen oder

den Schutz kommunaler Gebäude vor sommerlicher Hitze. Klimaschutz hat Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche der kommunalen Verwaltung und ist als Querschnittsaufgabe anzusehen. Die Abwehr der lokalen Folgen des Klimawandels wird mehr und mehr zu einer auch materiell umfangreichen Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Eine besondere Bedeutung für den kommunalen Klimaschutz haben Entscheidungen über die kommunale Energieversorgung. Hierzu gehört vor allem die Ausrichtung der kommunalen Energiepolitik an den Prinzipien **E**nergieeinsparung – **E**nergieeffizienz – **E**rneuerbare Energien.

Da die Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster die Zuständigkeit für Klimaschutz bislang nicht eindeutig regelt, ist eine Änderung und Ergänzung erforderlich. Die Zuständigkeit für kommunalen Klimaschutz soll dem AUB übertragen werden. Durch die Änderung der Bezeichnung des Ausschusses in „**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Bauwesen (AKUB)**“ soll die erweiterte Zuständigkeit auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine !

gez. Hery Klas

und Fraktion

gez. Iris Toulas

und Fraktion